

Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 31. Januar 2003
zum TV Kraftfahrer-O-Bund

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O (TV Kraftfahrer-O-Bund) vom 8. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 30. Juni 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„§ 24 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4 MTArb-O gilt für die Kraftfahrer mit Pauschalloon nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von acht bzw. zwölf Jahren entsprechend.“

b) Die Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 1:

Die Pauschallöhne betragen

- | | |
|---------------------------------------------|----------------|
| a) vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 | 91,0 v. H. und |
| b) vom 1. Januar 2004 an | 92,5 v. H. |

der für die unter den Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes (KraftfahrerTV) vom 5. April 1965 fallenden Kraftfahrer jeweils geltenden Beträge. Bei Änderung der Anlage zum KraftfahrerTV werden die Pauschallöhne in der Anlage zu diesem Tarifvertrag entsprechend Satz 1 neu festgelegt.“

2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. Januar 2005“ ersetzt.
3. Die Anlagen des Tarifvertrages werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

§ 2

Einmalzahlungen

§ 2 des Monatslohtarifvertrages Nr. 7 zum MTArb-O vom 31. Januar 2003 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass als Bemessungsgrundlage für die Einmalzahlung im Monat März 2003 an die Stelle des Monatstabellenlohnes derjenige Betrag tritt, der sich bei Heranziehung der im Monat Dezember 2002 maßgebenden Pauschallohntabelle unter Abzug des dort in der Spalte „im Pauschalloon enthaltene Beträge im Sinne des 8 Abs. 6 Versorgungs-TV“ ausgewiesenen Betrages von dem Pauschalloon ergibt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag